

# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



## AMTLICHER TEIL

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 18.08.2020.....	2	Planfeststellung Uckermarkleitung .....	8
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 31. August 2020 .....	2	Einladung zur Genossenschaftsversammlung, Brodowin 16.10.2020.....	9
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe vom 01.09.2020.....	3	Einladung zur Mitgliederversammlung, Lunow 29.10.2020.....	10
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 03.09.2020.....	3	11. Satzung über die Kosten- und Gebührenerhebung Feuerwehr .....	10
Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin .....	4	Bekanntmachungsanordnung.....	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin.....	6	Hundesteuersatzung Parsteinsee.....	13
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 14.09.2020.....	7	Zweitwohnungssteuer Parsteinsee.....	15
		Hauptsatzung Parsteinsee .....	18
		Unternehmensflurbereinigung .....	20
		Zweckverband.....	21

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon: (030) 28 09 93 45  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
(V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

**I. AMTLICHER TEIL****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen****Öffentlicher Teil****LS-032/2020****Herstellung und Reparatur von Fahr-, Geh- und Radwegen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt:

1. die Umsetzung folgender Maßnahmen in beiden Ortsteilen:

**OT Lunow**

- Reparatur Radweg von der Kanalbrücke in Richtung Oder (Beschädigung durch Wurzelwuchs)
- Gehwegbau von der Bushaltestelle Lüdersdorfer Straße bis Kameruner Straße Investition 1149–20–03

**OT Stolzenhagen**

- Gehwegbau vom Campingplatz zur Brücke Investition 1149–20–03
- Anbindung vom vorhandenen Gehweg E. Thälmann Straße bis Brücke Investition 1149–20–03
- Ausbesserung Gelmersdorfer Weg

Die Verwaltung wird beauftragt die Leistung auszuschreiben und dem im Ergebnis wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Gemeinde-

vertretung ist in der auf die Auftragserteilung folgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

– Beschluss angenommen

**LS-033/2020****Entsorgung von Leichtverpackungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Umstellung der Entsorgung von Leichtverpackungen von „Gelber Sack“ auf „Gelbe Tonne“ für die Jahre 2022 bis 2024.

– Beschluss abgelehnt

**LS-035/2020****Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 31.08.2020****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. BR-14/2020****Umsetzung des Digitalpakts Schule: Medienentwicklungsplan der Schule Britz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt den Medienentwicklungsplan entsprechend der Anlage 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Antragstellung auf Förderung der Maßnahme im Rahmen des Digitalpakts vorzunehmen und den Medienentwicklungsplan mit diesen Mitteln umzusetzen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. BR-029/2020****Schließzeiten 2021 in der Kindertagesstätte „Britzer Strolche“**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte „Britzer Strolche“ für das Jahr 2021:

15.05.2021

23.12.2021 – 31.12.2021

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. BR-031/2020****Schließzeiten 2021 in der Kindertagesstätte „Britzer Sonnenzwerge“**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt folgende Schließzeiten der Kindertagesstätte „Britzer Sonnenzwerge“ für das Jahr 2021:

15.05.2021  
23.12.2021 – 31.12.2021  
– Beschluss angenommen

#### **Nichtöffentlicher Teil**

**Beschluss-Nr. BR-028/2020**  
**Personalentscheidung**  
– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. BR-034/2020**  
**Personalentscheidung**  
– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr. BR-035/2020**  
– Beschluss angenommen

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 01.09.2020**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **LI-036/2020**

##### **Entsorgung von Leichtverpackungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Umstellung der Entsorgung von Leichtverpackungen von „Gelber Sack“ auf „Gelbe Tonne“ für die Jahre 2022 bis 2024.

– Beschluss angenommen

##### **LI-037/2020**

##### **Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

##### **LI-039/2020**

##### **Zuschuss 2021: Sportgemeinschaft Liepe 49 e. V.**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt eine Zuwendung in Höhe von 1.000,00 €, zweckgebunden für die Pflege und Wartung des gemeindeeigenen Sportplatzes, für die SG Liepe 49 e. V. im Haushaltsjahr 2021.

– Beschluss angenommen

##### **LI-040/2020**

##### **Baubetriebshof Leistungskatalog 2021**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.09.2020**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **Beschluss-Nr. AA-031/2020**

##### **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügten Satzung über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage der Kostenkalkulation vom 13.08.2020. Zusammenfassung der Kosten für die Leistungen der Feuerwehr ist Bestandteil der Satzung (beigefügt als Anlage 4).

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr. AA-041/2020**

##### **Benennung der neuen Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss benennt folgende Personen zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Seniorenbeirates: Gudrun Hampel (Oderberg), Eva Gebler (Oderberg), Manfred Decker (Serwest)

Die Benennung gilt vom 01.09.2020 bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode des Amtsausschusses entsprechend des § 12 (2) der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 18.02.2019.

– Beschluss angenommen

## Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 07.09.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Chorin.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hat, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschieden Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
  - a. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
  - a) American Pitbull Terrier,
  - b) American Staffordshire Terrier,
  - c) Bullterrier,
  - d) Staffordshire Bullterrier und
  - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale

oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a. auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro
- h) Mastiff,
- i) Mastin Espanol,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

a. für den 1 Hund	48,00 €,
b. für den 2. Hund	72,00 €,
c. für den 3. und jeden weiteren Hund	96,00 €,

 wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich
 

a. für den 1. gefährlichen Hund	312,00 €,
b. für den 2. gefährlichen Hund	396,00 €,
c. für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	468,00 €.

 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Chorin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen

Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

## § 5

### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmässig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Chorin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a. wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin vom 06.12.2004 außer Kraft.

*Britz, den 07.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Für die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 10/2020 vom 25.09.2020 angeordnet.

*Britz, den 07.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. CH-037/2020 der Gemeindevertretung Chorin vom 28.05.2020 und nach Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom 02.09.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	3.856.859 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.840.395 EUR
außerordentlichen Erträge auf	56.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	4.997.608 EUR
Auszahlungen auf	5.180.605 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.296.650 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.474.792 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.360.958 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.701.869 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	340.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.944 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 340.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 273 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 324 v. H.

**§ 5**

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Britz, 07.09.2020

Jörg Matthes  
Amtdirektor

### Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020 nehmen.

Britz, den 07.09.2020

Jörg Matthes  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Für die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020, die von der Gemeindevertretung am 28.05.2020 beschlossen und durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 02.09.2020 genehmigt wurde, und für den Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 10/2020 vom 25.09.2020 angeordnet.

Britz, den 07.09.2020

Jörg Matthes  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee

### Öffentlicher Teil

#### PS-030/2020

#### Genehmigung einer Eilentscheidung/Vergabe Bauleistung für den Deckenüberzug Dorfstraße OT Lüdersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee genehmigt die am 26.08.2020 getroffene Eilentscheidung zur Weiterbeauftragung des Planungsbüros und die Vergabe der Bauleistung für den Deckenüberzug der kommunalen Dorfstraße, Abzweig Parsteiner Straße bis Abzweig Triftstraße, im OT Lüdersdorf.“

– Beschluss angenommen

#### PS-031/2020

#### Baubetriebshof Leistungskatalog 2021

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

#### PS-032/2020

#### Versetzen der Bushaltestelle an der B 185 gegenüber der L 283

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt:

1. die Versetzung der vorhandenen Haltestelle an der B 158 gegenüber dem Abzweig der L 283 in Richtung Sportplatz
2. Die Verwaltung wird beauftragt für diese Maßnahme einen Fördermitelantrag an den Landkreis Barnim ÖPNV für 2021 zu stellen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Festlegung der Ausführungsart des Unterstandes, die notwendigen Bauleistungen auszuschreiben und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter gemäß VOB zu vergeben. Das Ergebnis ist in der darauffolgenden Sitzung der GV Parsteinsee als Information vorzulegen.

– Beschluss angenommen

#### PS-033/2020

#### Gehwegneubau an der L 283 Lüdersdorfer Straße im OT Parstein

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt:

1. den grundhaften Ausbau des Gehweges an der L 283, Lüdersdorfer Straße,
2. die Verwaltung zu beauftragen, einen Änderungsantrag zur Minimierung des Leistungsumfanges gemäß Bewilligungsbescheid vom 06.06.2018 zu stellen,
3. die Weiterbeauftragung des Planungsbüros  
Dr. Marx Ingenieure GmbH  
Spechthausen Nr. 4  
16225 Eberswalde.

– Beschluss angenommen

#### PS-034/2020

#### Neufassung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1.

– Beschluss angenommen

#### PS-035/2020

#### Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Parsteinsee beschließt die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 15.12.2005 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

#### PS-036/2020

#### Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 20.09.2005 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

## Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15

### Ortsübliche Bekanntmachung

über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12.08.2020 – Az.: 27.2-1-15 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen

### I.

#### Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben das ergänzende Verfahren abgeschlossen und gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, in seinem verfügbaren Teil und in seiner Begründung durch Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses vom 12.08.2020 ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat mit dem 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, vorgelegten Planunterlagen festgestellt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen. Auch der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen – Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270, Länge von ca. 85 km)
- Polßen – Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V, Länge von ca. 24 km)

wurde planfestgestellt. Ebenso wurde die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme MKOH2 (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) planfestgestellt. Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält schließlich mehrere Nebenbestimmungen mit Auflagen für die Vorhabenträgerin zu folgenden Themen:

- allgemeine Auflagen, die sich auf Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ beziehen und diese ergänzen
- spezielle Auflagen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten
- spezielle Auflagen im Interesse des besonderen Artenschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Biotopschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Nationalen Flächennaturschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung
- spezielle Auflagen im Interesse des Denkmalschutzes
- spezielle Auflagen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

### II.

### Zum Vorhaben und zum ergänzenden Verfahren

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17.07.2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1.10.2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Oderetal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015. Die festgestellten Mängel konnten in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden.

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen. Das ergänzende Verfahren führte nicht zu einer Änderung des Vorhabens,

seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen. Ebenso führte das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Das ergänzende Verfahren diene vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Oder-tal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

### III. Auslegung

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären, wird die Zustellung des 2. Planergänzungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Zugleich werden damit die Anforderungen des § 27 UVPG erfüllt.
2. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG liegt je eine Ausfertigung des 2. Planergänzungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

ab dem **12. Oktober 2020** bis zum **26. Oktober 2020**  
(jeweils einschließlich)

im **Amt Britz-Chorin-Oderberg – Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Auslegungsort: Bauamt R. 1.23**, während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

während der Dienststunden

Montag	von 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 9:00–12:00 Uhr

Darüber hinaus können die öffentliche Bekanntmachung, der 2. Planergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem **12. Oktober 2020** auch im Internet unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

### IV. Hinweise

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
2. Der 2. Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
3. Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 und den 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 erhalten hat.
4. Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet zudem die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15.

*Im Auftrag  
gez. Zinecker*

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

**Datum:** 16.10.20  
**Zeit:** 19.00 Uhr  
**Ort:** Gaststätte „Schwarzer Adler“  
in 16230 Chorin OT Brodowin  
Brodowiner Dorfstraße 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung vom 26.04.19 mit Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2019/2020
5. Bericht des Kassenwartes über das Pachtjahr 2019/2020
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes 2019/2020
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes 2019/2020
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2019/2020 und der Kassenrücklagen
9. Beschluss zur Wahl der Kassenprüfer für die Jagdjahre 2020/2021, 2021/2022 lt. Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin § 14 Abs. 3

10. Vorschlag und Beschluss zur Wahl des Stellvertreters des Jagdgenossenschaftsvorsitzenden der Jagdgenossenschaft Brodowin für das Jagdjahr 2020/2021
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020/2021
12. Sonstiges
11. Diskussion

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

**Hinweis zu Corona-Präventionsmaßnahmen: Die Abstandsregelung eines 1,5 m Mindestabstandes zwischen den Teilnehmern gem. der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg ist einzuhalten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird vorausgesetzt.**

*Klaus-Peter Schwendike  
Jagdvorsteher*

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lunow

Der Vorstand lädt am Montag den 29. Oktober 2020 um 19:00 Uhr zur Mitgliederversammlung in die Gaststätte „Quilitz“, Bauernstr. 36, 16248 Lunow-Stolzenhagen ein.

Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lunow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, die Jagdausübungsberechtigten sowie Interessierte sind herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgerechten Einladung
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2019/2020
4. Bericht des Kassenführers über das Jagdjahr 2019/2020
5. Bericht des Kassenprüfers zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2019/2020
6. Diskussion zum Bericht des Vorstandes und zum Ergebnis der Kassenprüfung
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020

8. Beschluss über den Reinertrag 2019/2020
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2020/2021
  - Anschaffung eines digitalen Jagdkatasters
  - Auszahlung des Reinertrages der letzten Jahre
10. Bericht der Jagdpächter zum Abschussergebnis im Jagdjahr 2019/2020 und Vorstellung der Trophäen in geeigneter Form
11. Diskussion über Erhöhung der Wildschadenspauschale aufgrund der DVO § 8 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdDV
12. Beschluss zur Erhöhung der Wildschadenspauschale
13. Diskussion über Inventar „Jagdzimmer“ im BGZ
14. Beschluss über Inventar „Jagdzimmer“ im BGZ
15. Diskussion und Sonstiges

Aus gegebenem Anlass bitten wir um das Tragen von Mund-Nasen Schutz.

*Martin Krüger*  
Jagdvorsteher

## Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 19.08.2020

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist in Verbindung mit § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

- (1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung.
- (2) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg unterhält zur Erfüllung dieser Aufgaben einen den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird gewährleistet.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### § 2

#### Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entstandenen Kosten ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg gegenüber verpflichtet, wer:
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der

Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs sicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist bzw. als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage nach § 35 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nach Ablöschen des Brandobjektes verpflichtet ist, eine Brandwache aufzustellen, und dies jeweils nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausführt, so dass der Träger des Brandschutzes die entsprechende Brandsicherheitswache bzw. Brandwache aufgestellt hat,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, aus dem Wasser entfernt wurde
  7. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Fläche bzw. eines Grundstückes, vom Wasser, Sturmschäden oder vergleichbares befreit bzw. entfernt wurde
  8. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  9. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehlalarm bei der Inbetriebnahme einer neuen Brandmeldeanlage nicht berechnet wird.
- (2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in seiner betrieblichen Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
  - (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (4) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden. Hierüber ist durch den Einsatzleiter der Nachweis zu führen.
- (5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes werden bei der Bekämpfung von Schadenfeuer nur besondere Sachaufwendungen (Kraftstoff, Schaumbildner) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt. Davon ausgeschlossen sind, die überörtlichen Hilfen auf Anforderung eines Aufgabenträgers, wo bestehende Kooperationsverträge geschlossen sind.

### § 3

#### Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 und 2 hat auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung so wie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze laut Anlage (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Einsatzleiter bzw. sein Stellvertreter.

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2. Dementsprechend sind auch Halter bzw. Nutzer einer Sache, für die ihnen jeweiligen zugewandten Leistung, ersatzpflichtig.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen zum Kostenersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den in der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Kosten- und Gebührenerhebungssätzen für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Kosten- und Gebührenerhebungssätze zusammen.
- (3) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Ersatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle Nordost (IRLS) und bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (4) Der Kostenersatz wird auf Grundlage der Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet. Die Höhe der Kosten beruht auf dem Bericht über die Kostenkalkulation der Kostenersatzsätze für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13. August 2020. Bei kostenpflichtigen Einsätzen können neben diesen Kosten auch die

Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Wiederbeschaffungs- und Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien in Ansatz gebracht werden.

- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit, die minutengenau abgerechnet wird. Grundlage hierfür ist ebenfalls die Kalkulation der Kosten der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin Oderberg vom 13. August 2020. Die Einsatzzeit gilt ab der Alarmierung durch die IRLS oder einer anderen Ordnungsbehörde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (6) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (7) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (8) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Kosten für spezielle Reinigungen werden in der Kostenerhebung nach den tatsächlichen Kosten auf den Kostenpflichtigen umgelegt. Diese Grundsätze gelten auch für die Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen, die durch den Einsatz beschädigt und nicht mehr nutzbar sind.
- (9) Berechnungsgrundlage sind die Angaben des jeweiligen Einsatzberichtes der Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erfolgt auf der Grundlage der bestehenden gültigen Alarm- und Ausrückeordnung. Sie bestimmt die Behandlung von Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr und der Verfahrensweise bei der Alarmierung.
- (10) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn sich während der Einsatzzeit herausstellt, dass ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (11) Der Einsatzleiter kann zur Unterstützung der Einsätze private Unternehmen/Hilfsorganisationen oder Personen beauftragen, wenn dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen. Die durch Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Kostenschuldner nach tatsächlich angefallenen Kosten auferlegt.

### § 6

#### Entstehung der Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Beginn der kostenpflichtigen Leistungen durch die Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.
- (2) Der Kostenersatz wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 7

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg entstehen, haftet der Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung dem Geschädigten gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 3. Dezember 2009 nebst Anlagen außer Kraft.

*Britz, den 03.09. 2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

**Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 19. August 2020**

Kosten- und Gebührenerhebungsätze für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz Chorin-Oderberg gemäß § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin Oderberg auf Grundlage der Kostenkalkulation vom 13.08.2020:

**1. Grundgebühr Vorhaltekosten**

Lfd. Nr.		Kosten-/Leistungsposition	Euro/Minute
1.1.	Grundgebühr	Vorhaltekosten Fahrzeuge (je Einsatz)	0,77 €
1.2.	Grundgebühr	Vorhaltekosten Einsatzkraft (je Einsatz)	0,72 €

**2. Gebühren je Einsatzminute pro Kamerad/Fahrzeug**

**2.1. Personalkosten**

2.1.1.	Einsatzkraft		0,21 €
2.1.2.	Brandsicherheitswache (je Führungskraft/je Einsatzkraft)		0,21 €

**2.2. Einsatzfahrzeuge**

2.2.1.	Mannschaftstransportfahrzeuge	u. A. MTW, MTF	0,98 €
2.2.2.	Einsatzleitfahrzeuge	u. A. KdoW, ELW1, ELW2, ELW3	0,98 €
2.2.3.	Sonstige Fahrzeuge	u. A. VGW, MZF	0,98 €

**2.3. Löschfahrzeuge**

2.3.1.	Truppfahrzeuge	u. A. TLF 4000, TLF 16/45, DLA(K),	2,30 €
2.3.2.	Staffelfahrzeug	u. A. TSF, TSF-W, MLF, GW-L1, GW-L2	2,30 €
2.3.3.	Gruppenfahrzeuge	u. A. LF 8/6, LF 8 TS, LF16 TS, LF 20/16, HLF 20/16, LF10, LF20	2,30 €
2.3.4.	Boote	u. A. RTB1, RTB2, MZB1, MZB2	0,23 €

**3. Sonstiges**

3.1.	Verbrauchsmittel	Schaumbildner, Bindemittel u. ä. werden entsprechend nach Verbrauch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Kostenersatz gebracht	–
3.2.	Fehlalarmierungen	Auslösung einer Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (fahrlässig oder mutwillig)	250,00 € PAUSCHAL
3.3.	Inanspruchnahme Dritter	Inanspruchnahme von Dritten bzw. deren Eigentum (z. B. Bagger, Kran, usw.) oder die Reinigung von Geräten/Ausrüstungen wird entsprechend der gestellten Rechnung in Kostenersatz gebracht	–

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorhaltekosten Fahrzeuge/Minute  
 + Vorhaltekosten Einsatzkraft/Minute  
 + Gebühr/Minute je Fahrzeug  
 + Gebühr/Minute je Einsatzkraft  
Gesamtkosten

**Bekanntmachungsanordnung**

Für die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenordnung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die vom Amtsausschuss am 03.09.2020 beschlossen wurde, wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 10/2020 am 25.09.2020 angeordnet.

*Britz, den 08.09.2020*

*Jörg Matthes  
 Amtsdirektor*

## Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 15. September 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 191, S. 286]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Parsteinsee.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
  - a) American Pitbull Terrier,
  - b) American Staffordshire Terrier,
  - c) Bullterrier,
  - d) Staffordshire Bullterrier und
  - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale

oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a. auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro
- h) Mastiff,
- i) Mastin Espanol,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

a. für den 1. Hund	48,00 €,
b. für den 2. Hund	84,00 €,
c. für den 3. und jeden weiteren Hund	144,00 €,

 wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich
 

a. für den 1. gefährlichen Hund	516,00 €,
b. für den 2. gefährlichen Hund	516,00 €,
c. für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	516,00 €.

 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Parsteinsee aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen »B«, »BL«, »aG« oder »H« besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen

Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

### § 5

#### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmässig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### § 7

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Parsteinsee endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a. wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgK-Verf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 15.12.2005 außer Kraft.

*Britz, den 15.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 10/2020 vom 25.09.2020 angeordnet.

*Britz, den 15.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 15. September 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde Parsteinsee, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungsteuer.

### § 2

#### Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084,

das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.

- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
- mindestens 23 m<sup>2</sup> Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
  - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
  - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe
- verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.
- (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleinG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleinG unterliegen.  
Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleinG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
- b. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
- c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d. Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
- e. Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- g. Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
- h. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- i. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

### § 3

#### **Steuermaßstab (Bemessungsgrundlage)**

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Mietspiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.
- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25.11.2003

(BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

### § 4

#### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

### § 5

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

### § 6

#### **Festsetzung der Steuer**

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt.  
In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

### § 7

#### **Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### § 8

#### **Steuererklärung**

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden, ist die Steuerklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-

Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.

- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

### § 9

#### Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

### § 10

#### Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

### § 11

#### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - b. entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;

- c. entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
  - d. entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
  - e. entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
  - (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### § 13

#### Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Parsteinsee tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 20. September 2005 außer Kraft.

*Britz, den 15.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 10/2020 vom 25.09.2020 angeordnet.

*Britz, den 15.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 15. September 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, am 15.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Parsteinsee«.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
  1. Ortsteil Lüdersdorf.  
in den Grenzen der Gemarkung Lüdersdorf
  2. Ortsteil Parstein,  
in den Grenzen der Gemarkung Parstein.

### § 2

#### Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannete Ähren, davon die linke außen mit einem geknickten Halmbblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Dreistreifig, Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen, bei Aufhängung an einem Querholz.

### § 3

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 4

#### Öffentlichkeit der Satzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

### § 5

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

### § 6

#### Einwohnerfragestunde

- (1) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Fragen, Vorschlägen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (2) Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.

### § 7

#### Einwohnerversammlung

- (1) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 8

#### Einwohnerbefragung

- (1) Die Einwohnerbefragung dient der Erkundung des Meinungsbildes der Einwohnerschaft, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist für die Gemeindevertretung grundsätzlich nicht bindend.
- (2) Über die Durchführung von Einwohnerbefragungen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) In dem Beschluss nach Absatz 2 sind folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung zu treffen:
  1. Festlegung einer oder mehrerer hinreichend bestimmter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind oder bei denen über Varianten abzustimmen ist.
  2. Festlegung des Verfahrens der Durchführung, der Stimmabgabe und der Auswertung der Einwohnerbefragung.
- (4) In dem Beschluss nach Absatz 2 können weiterhin folgende Festlegungen zur Durchführung der Einwohnerbefragung getroffen werden:
  1. Beschränkung der Einwohnerbefragung auf einen Teil der Einwohnerschaft. Die Beschränkung ist sachlich zu begründen.
  2. Einbeziehung von Personen in die Einwohnerbefragung die keine Einwohner sind. Die Einbeziehung ist sachlich zu begründen.
  3. Festlegung eines Quorums.
  4. Festlegung einer Bindungswirkung der Einwohnerbefragung. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.

- (5) Die Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerbefragung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 9

#### Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung:
1. mediengebundene Formen
  2. offene Formen der Beteiligung und
  3. projektbezogene Formen.
- (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

### § 10

#### Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel, die Vergabe von
    - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme,
    - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
    - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
  2. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bis 2.500 Euro.
  3. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreitet.
  4. Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 2.500 Euro nicht überschreitet.
- (1) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenzen ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form eines Vergabevermerks ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

### § 11

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Parsteinsee, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- Ortsteil Lüdersdorf: Dorfstraße 50  
Ortsteil Parstein: Angermünder Straße 11
- Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 in den in Absatz 5 benannten Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee« vom 11. Februar 2019 außer Kraft

*Britz, 15.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Für die Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 10/2020 vom 25.09.2020 angeordnet.

*Britz, den 15.09.2020*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, Verfahrens-Nr. 5–002-R

#### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 2 PlanSiG<sup>1</sup> durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://elf.brandenburg.de/elf/de/flurneuordnung/informationenzubov/unt7od93t190su8d/>

ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 5 – Wertermittlungskarte
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- **am 19.10.2020 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **vom 20.10.2020 bis 21.10.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **sowie am 22.10.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

in der

**Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal,  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2  
16303 Schwedt/Oder.**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

- **vom 12.10.2020 bis 15.10.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr**
- **sowie am 16.10.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 – 29** zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- **am 09.11.2020, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **vom 10.11.2020 bis 11.11.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **am 12.11.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

in der

**Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal,  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2  
16303 Schwedt/Oder**  
statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

- **vom 02.11.2020 bis 05.11.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
- **am 06.11.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 – 29** zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

*Prenzlau, den 26.08.2020*

*Im Auftrag  
Matthias Benthin*

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Mittwoch, den 21. Oktober 2020, findet um 15.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt.

Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

### TAGESORDNUNG

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
1	Begrüßung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Einwendung gegen die Niederschrift öffentlicher Teil der Verbandsversammlung vom 26.06.2020	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Sachstandsbericht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung/den Verbandsvorsteher	
7	Vorstellung Ergebnis Entwurfsplanung Grundinstandsetzung Schleusen Finowkanal	
8	Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2020	ZV-BVL-23/2020
9	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke	ZV-BVL-24/2020
10	Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens für die Beauftragung von Schleusenbetriebsleistungen ab dem Jahr 2021	ZV-BVL-25/2020
11	Sonstiges	

*Eberswalde, den 10.09.2020*

*gez. Daniel Kurth  
Landrat Landkreis Barnim  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

## Infos & Wissenswertes



### Kann man Pilze einfrieren? Vorrat für den Festtagsbraten

Wenn das Wetter stimmt, finden Pilzfreunde mitunter mehr Pilze, als sie in den kommenden ein bis zwei Tagen verarbeiten können. Dann stellt sich die Frage nach der Haltbarmachung. Doch eignen sich Pilze überhaupt als Vorrat? Die Antwort lautet: Ja! Pilze können problemlos getrocknet oder auch eingefroren aufbewahrt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Einfrieren gründlich und ohne Wasser gereinigt und klein geschnitten werden. Während Steinpilze und Champignons gut im rohen Zustand



Foto: pixabay.com

gelagert werden können, sollten Pfifferlinge vor dem Einfrieren kurz in heißem Wasser blanchiert werden. Roh eingefroren entwickeln diese ansonsten eine leicht bittere Note nach dem Auftauen. Blanchiert lässt sich das gut vermeiden!

### Wieviel ist erlaubt? Sammelmengen bei Pilzen beachten!

In der Pilzsaison zieht es jedes Jahr unzählige Sammler in die Wälder, die sich auf die Suche nach den köstlichen Wildpilzen machen. Eine Frage, die Pilzliebhaber dabei vorab klären sollten, ist die der erlaubten Sammelmenge. Obwohl dazu in jedem Bundesland andere Richtwerte gelten, gilt die Faustregel, dass nur so viele Pilze gesammelt werden dürfen, wie für etwa ein bis zwei Mahlzeiten nötig sind. Das gilt insbesondere für die geschützten Pilzsorten, wie Pfifferlinge, Rot-

kappen und Steinpilze. Sammler, die mit erkennbar höheren Mengen angetroffen werden, riskieren saftige Bußgelder. Denn der Pilzdiebstahl kann je nach Schwere mit bis zu 5.000 Euro bestraft werden.



Foto: pixabay.com

## Achtung Auslandsknöllchen

### Verkehrsverstöße in anderen Ländern können richtig Geld kosten

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie wählen viele Reisende für die Fahrt in den Urlaub das Auto. Doch jenseits der Grenzen gelten andere Regeln – auch für Verkehrsverstöße. Nach dem Urlaub ist die Überraschung oft groß, wenn Bußgeldbescheide ins Haus flattern. Teilweise Monate später. Mit folgenden Sanktionen muss man im Ausland rechnen, zum Beispiel: In vielen **italienischen Städten und Gemeinden** sind verkehrsbeschränkte Zonen weit verbreitet. Die sogenannte „Zona a traffico limitato“ (ZTL) wird von Touristen leicht übersehen. In der Regel dürfen dort nur Anlieger, Busse oder Taxis einfahren. Die Überwachung der Zufahrt erfolgt mit Videokameras. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von mindestens 84 Euro. Mit Verfahrensgebühren kommen schnell 100 bis 120 Euro zusammen. Einen Widerspruch gegen das Bußgeld sollte man

unter anderem dann einlegen, wenn zum „Tatzeitpunkt“ ein Hotelaufenthalt innerhalb der ZTL nachgewiesen werden kann. In **Kroatien** droht böses Erwachen bei Parkverstößen. Wurde ein kostenpflichtiges Parkticket nicht gelöst, die Parkzeit überzogen oder die Parkscheibe nicht ausgelegt, fallen zwischen 10 und 40 Euro Bußgeld an. Die Zahlungsaufforderung wird aber nicht immer an der Windschutzscheibe hinterlassen. Betroffene sollten – wenn möglich – gleich

vor Ort zahlen und sich dies auch mit exakten Angaben (z. B. Kennzeichen, Datum, Ort, Betrag, Grund) quittieren lassen. Es empfiehlt sich diese Quittung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auch ein Foto der Parksituation hilft als Beweissicherung. Kommt nach dem Urlaub ein Anwaltsschreiben aus Kroatien, sollten Betroffene unbedingt unverzüglich Rechtsrat einholen. Im Nachgang stellen kroatische Anwälte oftmals mehrere hundert Euro in Rechnung.

Die Vignettenpflicht in der Alpenrepublik **Österreich** ist zwar grundsätzlich bekannt, doch auch eine fehlerhafte Anbringung wird in gleicher Höhe wie das Fehlen der Vignette sanktioniert: Dann wird eine sogenannte Ersatzmaut fällig. Diese beträgt für Pkw 120 Euro. Die Vignette sollte links oben oder mittig oben hinter dem Spiegel aufgeklebt werden. Achtung: Hinter dem Tönungsstreifen können die Vignetten nicht erkannt werden. Wird eine bereits geklebte Vignette abgelöst und an einem anderen Fahrzeug wiederverwendet, sind sogar 240 Euro fällig. Wer keine bösen Überraschungen erleben will, sollte sich bereits vor einer Reise mit den örtlichen Begebenheiten im Ziel-land vertraut machen. Im Falle einer Zahlungsaufforderung sollten sich Betroffene sicherheits- halber juristisch beraten lassen. | ADAC e. V.



Foto: pixabay.com

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## KULTUR

## Antik- und Flohmarkt in Oderberg auf dem alten Sprengchemie-Gelände

Mit Livemusik, offener Bühne, DJ und historischen Führungen

» Am letzten Septemberwochenende findet am Samstag und Sonntag von 10 bis 18 Uhr auf dem Hof vom Fliederweg 1 in Oderberg ein Antik- und Flohmarkt mit Livemusik, offener Bühne, DJ und historischen Führungen statt. Händler können ab 8 Uhr ihre Tische und Stände einrichten. Die Kosten für Tische liegen bei 3 Euro/Meter und können bei Liz Erber, per SMS oder E-Mail angemeldet werden (0178/1879427, Lerber@gmail.com). Essenstände bezahlen keine Standgebühr. Getränke werden vom Haus angeboten.

„Wir wollen den Markt preiswert für alle machen“ sagt Liz. Der Eintritt ist frei. „Es geht uns nicht um das Geldverdienen, sondern darum, eine Community- oder Gemeinschaftsveranstaltung zu schaffen, die Austausch zwischen Besuchern ermöglicht und Spaß macht. Während Coronazeiten sind die meisten größeren Veranstaltungen ausgefallen. Meiner Hauptarbeit als Choreographin, Schauspielerin und Tanz- und Bewegungslehrerin kann ich dieses Jahr kaum nachgehen. Bei uns im Fliederweg 1 gibt es dafür viel Platz unter freiem Himmel, was ideal für solch eine Aktion in Coronazeiten ist.“ Der Fliederweg Hof bietet mit seinen ungefähr 1900 Quadratmetern viel Raum



für Händler und Besucher mit überdachter Bühne und Sitzplätzen.

Am Samstag ist Livemusik und eine offene Bühne, moderiert von Musiker Martin Crave aus Oderberg. MusikerInnen und PerformancekünstlerInnen sind eingeladen, ihre Kunst oder Musik darzustellen. Sie können spontan ab 13 Uhr am Samstag vorbei kommen. Am Sonntag übernimmt DJ Cat die Bühne mit ihrer vielsei-

tigen Musik. Sie ist Mitgründerin von Brot und Kunst. Die Gruppe verwandelt aktuell die alte Apotheke Oderbergs in eine Galerie mit Café und Biergarten.

Am Fliederweg 1 ist auch das ursprüngliche Sprengchemie-Verwaltungshaus aus dem 2. Weltkrieg. Wer sich für die Geschichte interessiert, kann am Samstag oder Sonntag um 12 oder 16 Uhr eine Führung mitmachen.



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

**Lokaler geht's nicht!**

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher  
Tel.: (0 33 31) 29 71 69 · Fax: (030) 57 79 58 18  
Mobil: 0176 43 03 58 16  
E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de

# Herbstmarkt am 3. Oktober auf dem Marktplatz

Die Mitglieder des Vereins Perspektive Oderberg e. V. sind – wie immer – die Organisatoren

» Die Mitglieder des Vereins Perspektive Oderberg e. V. richten jährlich vier Veranstaltungen auf dem Marktplatz in Oderberg aus. Nach den Einschränkungen durch die Corona-Krise war das im April und Juli dieses Jahres leider nicht möglich. Umso mehr freuen wir uns jetzt auf den Herbstmarkt am 3. Oktober von 13 bis 18 Uhr.

Es wird wie jedes Jahr eine bunte Auswahl an kulinarischen Spezialitäten aus der ganzen Welt zum Kosten geben. Dabei sind alle Anbieter aus Oderberg. Und wer als Oderberger auch Snacks aus seinem Heimatland vorstellen möchte, ist herzlich eingeladen sich zu beteiligen.

Aufgrund der Abstandsregelung verzichten wir dieses Jahr auf eine lange Tafel. Einzelne Sitzgelegenheiten zum Verweilen wird es trotzdem geben.

Wer Pflanzen aus dem Garten oder aus dem Topf sucht, oder diese übrig hat und mit anderen tauschen möchte, wird be-



stimmt bei der Pflanzentauschbörse fündig oder einen Abnehmer finden. Viele andere Aktionen sind in diesem Jahr zu-

sätzlich geplant. Es wird wieder ein kunterbunter Nachmittag auf dem Marktplatz in Oderberg.

## ANTIK- & FLOHMARKT

26. & 27. September, 2020

10:00 - 18:00 (ab 8:00 für Händler)

Fliederweg 1, 16248 Oderberg

mit offener Bühne & DJ\*



Standgebühr: 3 €/Meter, Anmeldung bei Liz Erber, 0178/1879427, lerber@gmail.com

\* in Zusammenarbeit mit KulturLINIEN e.V.

## Lunower Trödel-Markt

Samstag, 03.10.20

13.30 - 17.00 Uhr

Begegnungszentrum

Imbiss, Musik, Lagerfeuer



Rückfragen:

Katrin Radünz (015226968883)

Gundula Köppen (01721883897)

Andrea Teichert (01629039485)

Standgebühr: 3 €/m Standfläche, mindestens 5 C

# NABU – Rundbrief im September/Oktober

## Herbstfest am 27. September von 11 bis 17 Uhr

» Wie schmeckt eigentlich die Uckermark?

Auf unserem Herbstmarkt zeigen an die 30 Aussteller die Schätze des abwechslungsreichen Landkreises.

Honig, Seife, Gänse oder Gefilztes – hier gibt es jede Menge Selbstgemachtes.

Für gutes Essen sorgen unter anderem der Fischer Gensch mit geräuchertem Fisch und Fischbrötchen, der Bioladen Globus mit veganen Speisen und der Wildschweingrill von Kay Machander.

Ein gemütlicher Markt mit romantischem Herbstflair im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

Veranstaltung ist kostenfrei

## Pilzwoche vom 28. September bis 4. Oktober von 13 bis 15 Uhr

Unscheinbar vernetzt sich das Myzel der Pilze im Boden. Was wir sehen, sind die Fruchtkörper einer artenreichen Schönheit – die uns schmeckt! Bei einer kostenfreien Führung ab sechs Personen auf dem Gelände der Blumberger Mühle suchen wir mit ihnen schmackhafte Pilze.

Veranstaltung ist kostenfrei /Anmeldung ist erforderlich: Telefon 03331/26040

## Familientag „Hut ab vor den Kleinen“ am 4. Oktober von 10 bis 16 Uhr

Wir entdecken und erforschen mit der ganzen Familie das geheime Leben der Pilze. Warum gibt es so viele verschiedene Arten? Welche Pilze können wir essen? Was ist ein Myzel? Zusammen be-

reiten wir uns mit den unterschiedlichen Pilzen eine leckere Speise zu.

Veranstaltung ist kostenfrei/Anmeldung: Telefon 03331/26040

## Seminar „Spurensuche“ am 8. Oktober von 13 bis 17 Uhr

Wir gehen zusammen mit der Expertin Stefanie Argon von Hydden Tracks (<http://www.hiddentracks.eu/>) in der Umgebung der Blumberger Mühle auf Spurensuche. Das Seminar ist für Anfänger geeignet. Genauere Infos folgen.

Veranstaltung ist kostenfrei /Anmeldung: Telefon 03331/26040

### INFO

NABU Naturerlebniszentrum  
Blumberger Mühle  
Blumberger Mühle 2  
16278 Angermünde  
[www.blumberger-muehle.de](http://www.blumberger-muehle.de)

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | [www.punkt3.de](http://www.punkt3.de)



## Waldmöpse, Wasser und eine Wiege

BRANDENBURG AN DER HAVEL ÜBERRASCHT

» Altstadt, Neustadt, Dominsel: Sie liegen in Brandenburg an der Havel ganz dicht beieinander und zeigen bei einem Besuch ganz schnell und eindrucksvoll die Vielfältigkeit dieser Stadt auf. Hier gibt es 1.000 Jahre Geschichte und gleichzeitig ist Brandenburg an der Havel auch das Tor zu den Brandenburger Havelseen für zahlreiche Wassersportler und bietet Raum für Humor vom Feinsten, denn Vicco von Bülow, besser bekannt als „Loriot“, wurde hier 1923 geboren. Deshalb kann man an vielen Stellen der Stadt kleine Fabel-Waldmöpse als Bronze-Skulpturen entdecken, die er als Humorist erfunden hatte und die nun an den berühmten Sohn der Stadt erinnern.

Unter dem Motto „Brandenburg an der Havel – Stadt mit zwei Gesichtern“ kann man einen Ausflug dorthin aktuell auch auf der Seite [www.entdeckedeutschland.de](http://www.entdeckedeutschland.de) der Deutschen Bahn finden, die zahlreiche spannende Alternativen aller 16 Bundesländer zu aufwendigen Fernreisen bietet.

Ein wenig ernster als bei den Waldmöpsen geht es bei anderen sehr interessanten und schönen Sehenswürdigkeiten zu, die in Brandenburg an der Havel die Besucher erfreuen: Der Dom St. Peter



Ein Waldmops an der Brandenburger Niederhavel

und Paul etwa wird als „Wiege der Mark“ bezeichnet und hat als „Mutter“ aller märkischen Kirchen auch kulturhistorisch große Bedeutung. Fast noch prägnanter: Die St. Katharinenkirche, ein herausragendes Werk norddeutscher Backsteinbaukunst, gleichzeitig die größte Kirche der Stadt.

Weitere interessante Ziele in Brandenburg sind auch das Paulikloster, die St. Gotthardkirche und die futuristisch

verkleidete Friedenswarte auf dem Marienberg. Ein Turm, der erst 1974 zum 25. Jahrestag der ehemaligen „DDR“ errichtet wurde. Einen besseren Ausblick auf die drei Stadtkerne Altstadt, Neustadt und Dominsel wird man nirgendwo anders erleben können.

### INFO

[www.entdeckedeutschland.de](http://www.entdeckedeutschland.de)

**Akademie 2.Lebenshälfte**  
Aus unseren Angeboten – Oktober 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13  
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de  
alle Angebote unter: [www.akademie2.lebenshaelfte.de](http://www.akademie2.lebenshaelfte.de)

>>> Einstieg jederzeit möglich ... vorbehaltlich der Weiterführung der  
Bildungsveranstaltungen aufgrund geltender Festlegungen der  
Coronakrise <<<

**digitale Medien**

<b>Montag</b> 05.10. – 23.11. 09:00 – 11:30	<b>DIGITOLLI ComputerWorkshop</b> - Basiswissen MS Office - Word / Excel / PowerPoint ... für den Hausgebrauch
<b>Mittwoch</b> 14.10. 21.10. 12:15 – 13:45	<b>DIGITOLLI Stammtisch digital!</b> - für Fragen aus dem Computeraltag - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
<b>Mittwoch / Freitag</b> 21.10. – 23.11. 09:00 – 11:30	<b>DIGITOLLI Smartphone und Tablet - Erweiterungskurs</b> Sie besitzen Grundkenntnissen und lernen, Funktionen für Alltag, Dienstleistungen und Kommunikation zu nutzen
<b>Donnerstag</b> 22.10. – 12.11. 15:30 – 18:00	<b>DIGITOLLI PraxisWorkshop</b> <b>Fotografieren und Bilder bearbeiten, wie dieProfis</b> Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihre Lieblingsmotive draußen einfangen und bearbeiten Sie für eine Grußkarte Ihrer Wahl

**Sprachen**

<b>Mittwoch</b> 07.10. – 09.12. 16:45 – 19:15	<b>Spanisch für Fortgeschrittene (A2/B1)</b> "Die Kriminalfälle von Emilia Cos": Jede Lektion ist eine neue Kriminalkurzgeschichte. Wir festigen das Leseverständnis. Gute Grundkenntnisse erforderlich.
---	---

**Bewegung und Gesundheit**

<b>Dienstag</b> 26.10. – 07.12. 16:00 – 17:30 18:00 – 19:30	<b>Yoga - Kraft durch Entspannung (Einführungskurs)</b> Hatha Yoga – Fördern der Entspannung und Beweglichkeit
--	---

sprechen Sie uns an  
Unsere laufenden Bewegungskurse  
**QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga /  
Entspannung mit Klangschalen**

**Kultur**

<b>Donnerstag noch offen.</b> 09:00 – 11:30 (4 Termine)	<b>Krea(k)tivWorkstatt - NEU!!!</b> In unserer Krea(k)tivwerkstatt wollen wir Erfinder und Gestalter unserer eigenen Bilder sein. Sie können dazu bei jeder der Veranstaltungen dieser Reihe ein neues Material zum Gestalten einsetzen. Probieren Sie gerne Wachspastellkreiden, Collagen oder Ton aus. Zum Kennenlernen von Kursleiterin und Kurs laden wir Sie gern zur Infoveranstaltung ein.
---	--

sprechen Sie uns an

**Veranstaltungen**

<b>Mittwoch</b> 14.30 – 17:00	<b>Kräuterkunde – in Wald und Flur</b> Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat:
<b>14.10.</b>	Pflanzenporträts Herbstzeit - Pflanzen, Früchte, Samen des Herbstes mit allen Sinnen kennen lernen
<b>28.10.</b>	Heilwirkungen unserer Früchte - Öle und Tinkturen aus Früchten herstellen
<b>Donnerstag</b> 24.09. / 29.10. 09:00 – 10:30	<b>Malen in der Akademie</b> Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
<b>freitags</b> 02.10. / 16.10. 10:00 – 11:00	<b>Liedgut bewahren</b> Alte und neue Lieder erlernen und singen

# MOSAIK: Die Abrafaxe zu Gast im Kloster Chorin

Schinkel und der Beginn der Denkmalpflege

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz kann von einer sehr gewinnbringenden Partnerschaft mit dem MOSAIK Steinchen für Steinchen Verlag in Berlin berichten: Gemeinsam wurde in den letzten Monaten am Sonderheft „Die Abrafaxe unterwegs mit Karl Friedrich Schinkel. Die Erben des verborgenen Schatzes“ gearbeitet. In den letzten Tagen ging das Sonderheft als Beilage an 40.000 Abonnenten, von denen sich viele schon begeistert darüber äußerten.

Karl Friedrich Schinkel war nicht nur ein begnadeter Maler, Zeichner und Architekt, sondern er war auch der Erfinder der staatlichen Denkmalpflege. Viele bedeutende Monumente standen am Anfang des 19. Jahrhunderts, nach den Befreiungskriegen, kurz vor dem Totalverlust. Schinkel ließ nicht locker: Er warb beim preußischen König, Verwaltungsbeamten, Landräten und anderen Entscheidungsträgern für Initiativen und Finanzmittel zur Reparatur und Neunutzung bedeutender Bauten aus dem Mittelalter. Dazu gehörten auch die ruinösen Bauten des Zisterzienserklosters Chorin in der Mark Brandenburg, das 1817 gerade als Schweinestall genutzt wird. Abrax, Brabax und Califax begleiten Karl Friedrich und seinen Schwager Wilhelm Schinkel nach Chorin, erleben Abenteuer mit den Schweinen des Pächters und freuen sich am Schluss über die gelungene Instandsetzung des bedeutenden Baus. Damit nicht genug: Sie dürfen auf die Baustelle von Schinkels Altem Museum mitkommen, treffen König Friedrich Wilhelm III. und Wilhelm von Humboldt. Und können nicht fassen, dass diese faszinierenden Projekte nicht alle Hofschranzen überzeugen!

Außerdem erklären die Abrafaxe, welche Baustile es gibt, wie Denkmalpflege heute funktioniert und welche Spezialisten daran arbeiten. „Ich bin über die Zusammenarbeit mit dem beliebten und sympathischen Medium der MOSAIK-Hefte äußerst zufrieden. So kann jungen und jung gebliebenen Comic-Lesern Architekturgeschichte und Denkmalpflege spannend vermittelt werden. Ich danke den Autoren und Zeichnern für ihre hervorragende Arbeit.“ sagt der Präsident des Deutschen Nationalkomitees, Dr. Gunnar Schellenberger – seit Jahrzehnten selbst ein Fan der Abrafaxe.

Das Deutsche Nationalkomitee, dessen Facharbeitsgruppen und Geschäftsstelle das Projekt begleiten durften, hat eine größere Auflage drucken lassen.

Das Kloster Chorin möchte weiterhin eng mit dem MOSAIK-Autor und Zeichner Jens Uwe Schubert zusammenarbeiten. Das Heft soll die Museumspädagogik bereichern. In den Führungen für Schulklassen und andere Kinder- und Jugendgruppen möchten wir das Sonderheft sehr gerne einbinden, so Leiterin Dr. Franziska Siedler.



**INFO**

Wer Interesse hat, kann das Sonderheft unter <http://www.dnk.de/Publikationen/n2359> oder auf Anfrage im Kloster Chorin gerne für Kinder und Enkel bestellen.

ANZEIGE

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

## HYPNOSE COACHING THERAPIE

Marion Scharfenberg  
Heilpraktikerin für Psychotherapie  
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.  
Telefon: 03332 / 83 91 92  
[www.hypnose-coaching-therapie.com](http://www.hypnose-coaching-therapie.com)

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

## RATHAUS

# Entsorgung der gelben Säcke im Amtsgebiet Britz-Chorin-Oderberg – wie, wer und wann?

» Immer wieder ist zu beobachten, dass die gelben Säcke aufgerissen am Straßenrand liegen oder durch Wind im Ganzen auf die Straße rollen. Zum einen stellen die aufgerissenen Säcke eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier dar und zum anderen wird das Ortsbild dadurch beeinträchtigt. Durch herumfliegende Säcke bzw. einzelne Verpackungsteile kann es weiterhin zu Behinderungen des fließenden Verkehrs und im schlimmsten Fall sogar zu Unfällen kommen.

## Wie?

Die Amtsverwaltung möchte daher an die Bürgerinnen und Bürger appellieren folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Für die gelben Säcke gilt, dass sie am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr morgens frühestens am Vorabend, am Straßenrand bereitgestellt werden. Diese Säcke müssen so gelagert werden, dass keine

Gefahren davon ausgehen können. Z. B. durch Wegrollen in den Verkehrsraum. Für das sichere Ablegen ist jeder selbst verantwortlich.

- Sollte es passieren, dass Ihr gelber Sack z. B. auf die Straße oder andere Flächen rollt oder von Tieren zerrissen wird, sind Sie als Eigentümer des Verpackungsmülls nach wie vor dafür verantwortlich. Wenn die Säcke kaputt gehen, wodurch auch immer, sind Sie für das Einsammeln des Wertstoffmülls zuständig. Rollt der Sack weg und wird dadurch nicht entsorgt, sind Sie auch weiterhin für diesen zuständig. Dieser kann dann erst beim nächsten Entsorgungstermin erneut an den Straßenrand gelegt werden.

## Wer?

Mit der Entsorgung der gelben Säcke ist die Firma REMONDIS Brandenburg GmbH, Mühlenstraße 1 B in 16356 Werneuchen

beauftragt, welche nur ordnungsgemäße verpackte gelbe Säcke entsorgt. Weder die Firma REMONIS noch die Gemeinden sind für das Einsammeln der herumfliegenden Verpackungen verantwortlich.

## Wann?

Die Entsorgungstermine können Sie auf der Internetseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH ([www.kw-bdg-barnim.de](http://www.kw-bdg-barnim.de)) einsehen.

Wir möchten Sie hiermit auffordern, die Verantwortung für Ihren Wertstoffmüll, auch nach der Ablage am Straßenrand, zu übernehmen. Bitte helfen Sie mit, unsere Gemeinden sauber zu halten und Gefahren für die Verkehrsteilnehmer zu minimieren.

Amt Britz-Chorin-Oderberg

## Sitzungstermine im Oktober

### ► 01.10. | 18:00 Uhr

Amtsausschuss Amt  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

### ► 05.10. | 18:00 Uhr

Kommunalausschuss Amt  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

### ► 06.10. | 18:00 Uhr

Ortsbeirat Golzow

### ► 06.10. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Liepe  
Sportlerheim Liepe,  
Am Sportplatz 3 a, 16248 Liepe

### ► 07.10. | 18:00 Uhr

Finanzausschuss Britz  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

### ► 07.10. | 19:00 Uhr

Entwicklungsausschuss Oderberg  
Sporthalle Oderberg, Vereinsraum  
Am Friedenshain 19, 16248 Oderberg

### ► 08.10. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Niederfinow  
Vereinsheim am Sportplatz,  
Am Bahnhof, 16248 Niederfinow

### ► 12.10. | 18:00 Uhr

Bauausschuss Britz  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

### ► 12.10. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Parsteinsee  
Gaststätte »Zum Farmer«,  
Lüdersdorf, Dorfstraße 52  
16248 Parsteinsee

### ► 13.10. | 19:00 Uhr

Finanz- und Sozialausschuss Chorin  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

### ► 14.10. | 19:00 Uhr

Stadtverordnetenversammlung Oderberg  
Sporthalle Oderberg, Vereinsraum  
Am Friedenshain 19, 16248 Oderberg

### ► 15.10. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Hohenfinow  
Querhaus Hohenfinow,  
Am Anger 33, 16248 Hohenfinow

### ► 20.10. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen  
Vereinsgebäude des Schützenvereins  
Am Schützenplatz 1  
16248 Lunow-Stolzenhagen

### ► 26.10. | 18:00 Uhr

Gemeindevertretung Britz  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

### ► 29.10. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Chorin  
Rathaus Britz (Saal)  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Die aktuelle Übersicht der Sitzungstermine finden Sie jederzeit unter <https://ratsinfo-online.net/britzchorinoderberg-bi>

## Schulanmeldung für die Grundschule Oderberg

Sehr geehrte Eltern, zum Schuljahr 2021/2022 werden Kinder, die zwischen dem 01.10.2014 und dem 30.09.2015 geboren wurden, schulpflichtig.

### Die Termine für die Schulanmeldung:

- ▶ 28.10.2020 | 12:00 bis 16:00 Uhr und
- ▶ 29.10.2020 | 09:00 bis 11:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen  
M. v. Cysewski  
Schulleiterin

## Abfallentsorgung 2021

Veröffentlichung der Tourenpläne in den November-Amtsblättern

Die Tourenpläne für die Abfallentsorgung in den Barnimer Ämtern und Gemeinden für das nächste Jahr sind fertiggestellt. Sie werden in der Novemberausgabe der amtlichen Mitteilungsblätter veröffentlicht. Ab Dezember stehen die neuen Touren auch online unter

[www.kw-bdg-barnim.de](http://www.kw-bdg-barnim.de) und in der BDG-Müll-App zur Verfügung. Für Fragen stehen die Kundenbetreuer\*innen der BDG telefonisch unter 03334-526 200 oder per E-Mail an [kundenbetreuung@bdg-barnim.de](mailto:kundenbetreuung@bdg-barnim.de) zur Verfügung.

## Änderung der Öffnungszeiten

Ab 1. November gelten auf den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen die Winteröffnungszeiten

Mit der Umstellung der Uhren auf die Winterzeit ändern sich auch die Öffnungszeiten auf den Recycling- und Wertstoffhöfen der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH. Ab dem 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 verkürzen sich die Öffnungszeiten unter der Woche und am Wochenende.

### INFO

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter [www.kw-bdg-barnim.de](http://www.kw-bdg-barnim.de) zur Verfügung.

### ANZEIGE

[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

Amtliche Bekanntmachungen  
Firmenportraits  
Anzeigenwerbung



Lokaler geht's nicht

Heimatblatt  
**BRANDENBURG**  
Verlag

### Es gelten folgende Winteröffnungszeiten:

#### Recyclinghof Bernau

MO-FR | 09:00-17:00 Uhr  
SA | 09:00-13:00 Uhr

#### Recyclinghof Eberswalde

MO & DI | 09:00-17:00 Uhr  
MI geschlossen  
DO & FR | 09:00-17:00 Uhr  
SA | 09:00 bis 13:00 Uhr

#### Wertstoffhof Ahrensfelde

MI | 10:00 - 16:00 Uhr  
DO | 10:00-16:00 Uhr  
SA | 09:00-13:00 Uhr

#### Wertstoffhof Althüttendorf

MO & DO | 10:00 - 16:00 Uhr  
SA\* | 09:00 - 13:00 Uhr

\* nur jeden 1. Samstag im Monat

#### Wertstoffhof Wandlitz

MO & FR | 10:00 - 16:00 Uhr  
SA | 09:00 - 13:00 Uhr

#### Wertstoffhof Werneuchen

DI & MI & FR | 10:00 - 16:00 Uhr

### ANZEIGEN

## Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

### Wanne raus – Dusche rein!

barrierearme Dusche – Lösung jetzt bei uns als  
Ausstellungsstück mit Beratung

**Kinemagic – Komplettdusche** aus dem Hause Sanibroy

*fast ohne Renovierungsarbeiten möglich*

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz  
Tel.: 033 34/421 39 · Fax: 033 34/42 09 43  
mobil: 0172/320 31 48 · E-Mail: [info@bernhard-kappes.de](mailto:info@bernhard-kappes.de)

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Spenden Sie unter [www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Deutsches Kinderhilfswerk

# Breitbandausbau in Britz und Golzow

» Der Landkreis Barnim erhält zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland Fördermittel in Höhe von ca. 22,8 Millionen Euro (15,2 Mio. Euro Bundes-, 7,6 Mio. Euro Landesmittel). Der Landkreis Barnim selbst bringt 2,5 Mio. Euro aus dem eigenen Haushalt auf.

Nach den innerhalb des Bundesförderprogramms festgelegten Kriterien werden dort Haushalte in der nächsten Zeit angeschlossen, wo:

- die Downloadgeschwindigkeit kleiner gleich 30 Mbit/s beträgt,
- zwischen 2017 und 2019 kein Eigenausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen geplant gewesen war,
- die Abwägung von Nutzen (Anzahl der jeweils anschließbaren Haushalte) zu Aufwand (baulicher Aufwand und daraus resultierende Kosten zur Herstellung des Anschlusses) als wirtschaftlich gewertet werden kann.

Durch die Anwendung dieser Kriterien entstanden Ausbaubereiche, wie sie vom Landkreis Barnim umzusetzen sind. Der ermittelte Ausbaubedarf bildete die Grundlage der anschließenden Beantragung der Fördergelder von Bund und Land. Im Ergebnis des aufwendigen Vergabeverfahrens für alle Bauleistungen

zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur und ihrer siebenjährigen Betreuung erhielt die Telekom Deutschland GmbH den Zuschlag und damit den Auftrag für den Breitbandausbau im Landkreis Barnim.

Im Zuge des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur werden ausschließlich Glasfaserleitungen mit einer Bandbreite bis 1 Gigabit/s verlegt. Die Adressen, die sich im Ausbaubereich befinden, können kostenlos an dieses Glasfasernetz angeschlossen werden, sofern rechtzeitig der entsprechende Auftrag bei der Telekom Deutschland GmbH eingeht. Der Landkreis Barnim wird den Eigentümern/Eigentümerinnen die Auftragsformulare und weitere Informationen per Post demnächst zusenden.

Bei Aufträgen, die verspätet an die Telekom Deutschland GmbH zurückgehen, können die Anschlüsse leider nicht mehr unentgeltlich hergestellt werden. Ist ihre Herstellung dennoch gewünscht, werden sie dann mit derzeit einmalig 799,95 € durch die Telekom Deutschland GmbH berechnet.

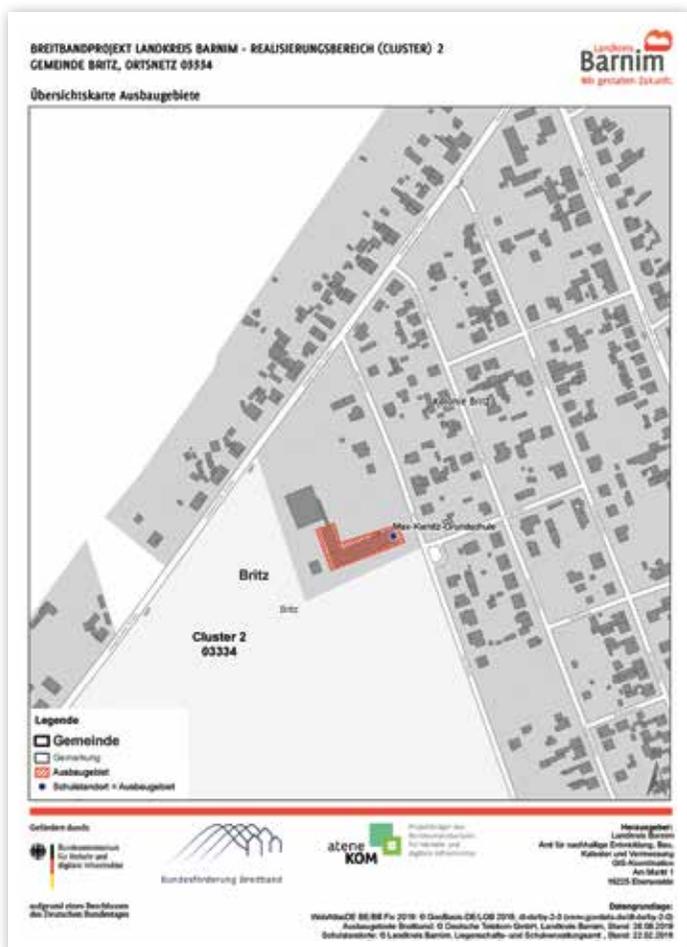
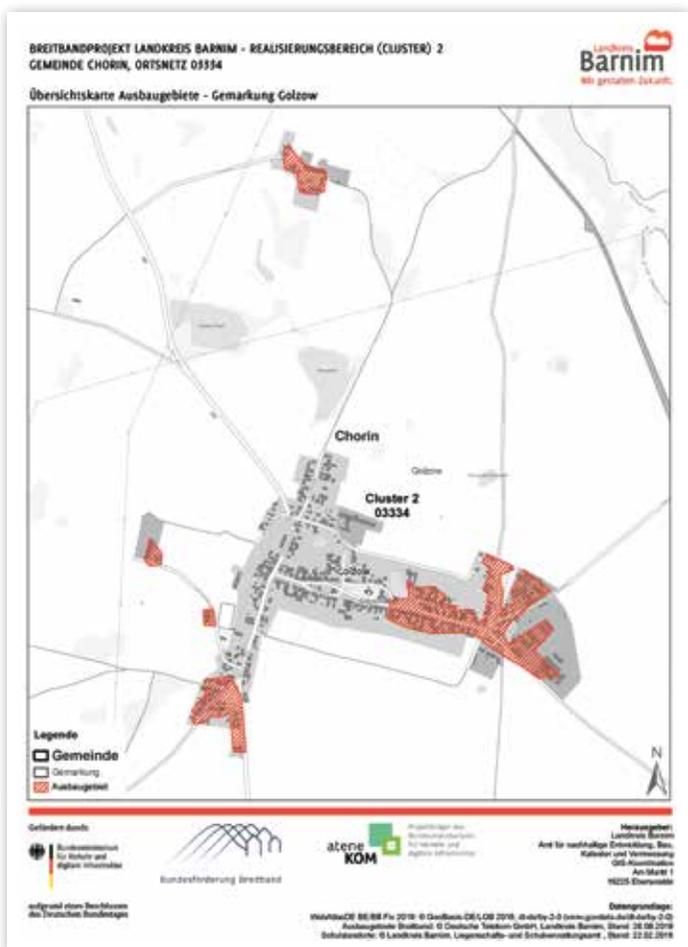
Mit der rechtzeitigen Beauftragung des Glasfaseranschlusses gehen die Eigentümer/Eigentümerinnen keine weiteren Verpflichtungen für die Nutzung des Breitbandanschlusses ein. Es besteht die

freie Wahl bei der Entscheidung, ob oder bei welchem Unternehmen Internetdienste gekauft werden. Möglich ist auch, den vorhandenen Telekommunikationsvertrag weiter zu nutzen oder bei einem anderen Anbieter einen neuen Vertrag abzuschließen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist für April 2021 geplant. Der Kundendienst der Telekom Deutschland GmbH wird sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Eigentümern/Eigentümerinnen der Ausbaubereiche in Verbindung setzen, die den Auftrag erteilt haben. Hier werden alle Details bezüglich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen an Haus und Grundstück besprochen.

Die Herstellung der neuen Breitbandinfrastruktur in denjenigen Ausbaubereichen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die in anderen Gemeinde- oder Ortsteilen liegen, wird zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Auch dann wird wieder vorab eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Weitere Informationen zum Breitbandprojekt des Landkreises Barnim stehen online unter <https://www.barnim.de/breitbandausbau> zur Verfügung.

In nebenstehenden Übersichtskarten sind die betroffenen Ausbaubereiche in Britz und Golzow dargestellt.



**VEREINE**

# Fußballturnier des Bürgermeisters

» Der Bürgermeister Herr Martin Horst hat entschieden, dass das Bürgermeisterturnier der Gemeinde Chorin am 3. Oktober in Sandkrug stattfindet. Das Turnier wird um 10 Uhr durch den Bürgermeister eröffnet. Es nehmen Mannschaften aus Brodowin, Serwest, Golzow, Chorin und Sandkrug teil. Die teilnehmenden Mannschaften treffen sich um 9.30 Uhr auf dem Sportplatz in Sandkrug. Für Imbiss und Getränke wird gesorgt.

*Ortsbeirat Sandkrug,  
Vorsitzender Gerhard Müller*



Beste Torwart 2019 wurde Carlo Kloß aus Sandkrug

Foto: Harald Kalohn

**SENIOREN**

# Erreichbarkeit Ihrer Ortsvertreter im Seniorenbeirat

Stand 01.07.2020 – bitte gut aufheben!

Ort	Name	Vorname	Telefonnummer
Chorin	Drechsler-Wiese Vorsitzende	Gisela	0152-565 45 638 033366-53 813
Chorin	Geldner 1. Stellvertreterin	Elke	033366-53 850
Golzow	Huwe 2. Stellvertreterin	Monika	03334-420 239
Golzow	Seefeldt	Hannelore	03334-42 822
Britz	Steinborn	Helga	03334-833 210
Senftenhütte	Drechsler-Wiese	Gisela	0152-565 45 638
Senftenhütte	Geldner	Elke	033366- 53 850
Neuehütte	Drechsler-Wiese	Gisela	0152-565 45 638
Neuehütte	Geldner	Elke	033366- 53 850
Sandkrug	Wolski	Evelin	033366-438
Sandkrug	Bielecke	Petra	033366-53 918
Serwest	Decker	Manfred	033364- 70 229
Serwest	Marx	Hildegard	033364-50 822
Brodowin	Bischoff	Annemarie	033362-70 378
Brodowin	Farchin	Rosemarie	033362-70 328
Parstein	Otto	Ingrid	033365-71 305
Parstein	Krause	Brigitte	033365-71 352
Lüdersdorf	Schulz	Renate	033365-71 438
Lüdersdorf	Bär	Lothar	033365-34 745
Lunow	Vierke	Sigrid	033365-71 040
Lunow	Albrecht	Angelika	033365-70 298
Stolzenhagen	Müller	Christine	033365-71 236
Stolzenhagen	Albrecht	Johannes	033365-359
Oderberg	Hampel	Gudrun	0172- 32 57 353
Oderberg	Gebler	Eva	0172- 64 07 801
Liepe	Kupper	Helmut	033362- 70 012
Liepe	Gahut	Birghild	033362- 70 241
Niederfinow	Thiede	Renate	033362-425 0172-80 20 997
Hohenfinow	Süssbier	Elke	033458-30 271
Hohenfinow	Laue	Christa	033458-64 434

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL  
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

**Herausgeber, Druck und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamteinhalt:**

Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

**Anzeigenannahme:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **30. Oktober 2020**.  
Anzeigenschluss ist am **16. Oktober 2020**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**

**ANZEIGE**

Inhaberin: Franziska
Gerent-Augustin

**Filiale Finowfurt**  
Hauptstraße 126  
16244 Schorfheide OT Finowfurt  
☎ 03335 - 32 66 55

**Filiale Eberswalde**  
Eberswalder Straße 70  
16227 Eberswalde / Finow  
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR

www.steinke-bestattungen.de

## JUGEND

## Töpfern mit den Brodowiner 7-Seen-Zwergen

» Vom 13. bis 15. Juli haben die Kinder der Kita 7-Seen-Zwerg Brodowin als Kinderprojekt mit dem MenschBrodowin e. V. Dekorationen aus Ton und Holz für den Zaun ihrer neuen Kita hergestellt. Die Kita- und Hortkinder kamen vormittags in zwei Gruppen mit der Leiterin der Kita Daniela Köpke zur Kinder- und Jugendwerkstatt des MenschBrodowin e. V. Das Arbeiten fand zur Einhaltung der Corona-Regeln im Garten des Vereins statt. Die jüngeren Kinder schnitten mit Hilfe von Schablonen Schmetterlinge, Marienkäfer, Pilze, Frösche und Blumen aus Tonplatten aus. Unterstützt wurden die Kitakinder dabei nicht nur von Frau Köpke, sondern auch von Christel Melenthin, Ev Wagner und Martina Kraft. Beim Bearbeiten der Figuren entstanden viele lustige Geschichten, z. B. über Freddy Frosch und seine Schmetterlings-

frauen. Waren die Kinder müde vom Töpfern, probierten sie den Barfußweg auf dem Gelände des MenschBrodowin-Hauses aus. An diesem erfreuten sich auch die größeren Kinder, die die zweite Gruppe bildeten. An den ersten beiden Vormittagen schmürkelten die Großen eifrig Holzklötze, die die Brodowiner-Möbeldesignerin Linn Narane zur Verfügung gestellt hatte. Danach wurden die geschliffenen Holzklötzer mit wetterfesten Stiften in leuchtenden Farben angemalt. Es entstanden Streifen- und Pünktchenmuster, Blumenwiesen, Leitern, Traktoren mit Anhängern und immer wieder die Titanic – über und auch unter Wasser, da einige der großen Kinder gerade fasziniert von der Geschichte des Schiffes sind. Ausgepowert vom Schleifen freuten sich die Großen besonders auf das Mittagessen in der Kita.

Am dritten und letzten Tag des Projekts bemalten die Kleineren Holzklötze, die die Großen bereits am Vortag fleißig abgeschliffen hatten. Auf die zweite Gruppe wartete eine besondere Aufgabe: Die älteren Kinder haben sieben Zipfelmützen aus Ton geformt und diese mit Mustern verziert. Die sieben Zipfelmützen sollen später auf kleinen Türmchen aus den bunt bemalten Holzstückchen thronen und vor der 7-Seen-Zwerg Kita die ankommenden Kinder morgens begrüßen.

Die ausgeschnittenen Tiere und Pflanzen müssen ebenso wie die Zipfelmützen zunächst noch gebrannt, glasiert und dann ein weiteres Mal gebrannt werden, bevor sie den grünen Zaun vor der neu erbauten Kita in Brodowin schmücken werden. Das Glasieren ist für die Herbstferien geplant.



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

**Lokaler geht's nicht!**

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 29 71 69 · Fax: (030) 57 79 58 18

Mobil: 0176 43 03 58 16

E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de

# Nach erfolgreichem Sommercamp nun vier Tage Johanniter-Herbstcamp für Kinder und Jugendliche

» Das seit zehn Jahren stattfindende Naturcamp nahe dem Parsteinsee wurde in diesem Jahr durch die Johanniter-Jugend und den Regionalverband Nordbrandenburg der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. organisiert.

Dank des Landesbetriebes Forst konnten wir am 13. Juli wieder unser Lager nahe der Försterei Breitefenn aufschlagen. 34 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren hatten das Naturcamp sehnsüchtig erwartet. Wir hatten mildes Wetter, eine gute Mischung von Kindern, Jugendlichen und Betreuerinnen und Betreuern, viel Freude, Spiele, Nachtaktionen, gutes Essen und intensive Begegnungen mit der Natur.

## Vom 19. bis 22. Oktober findet das Herbstcamp statt

Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren haben in den Herbstferien auch wieder die Möglichkeit, ein mehrtägiges Abenteuer zu erleben. Ohne fließend Wasser und Strom – dafür in einer bezaubernden Landschaft umgeben von Wald, Wiesen und Seen – verbringen die Teilnehmenden ihre Zeit mit Wanderungen, naturnahem Spiel, dem gemeinsamen Kochen mit einer Wildnisköchin, Geschichten am Lagerfeuer und vielem mehr. Sozialarbeiter Franz-Christian Grimm organisiert die Abenteuerwoche gemeinsam mit fünf weiteren Betreuenden, unter anderem Wildnispädagogen und Erzieherinnen.



Das Herbstcamp findet unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Hygienevorschriften in der Zeit vom 19. bis zum 22. Oktober statt.

Eine entsprechende Belehrung inklusive Hygieneplan und die Anmeldeunterlagen stehen auf folgender Website zum Download zur Verfügung:

<https://www.johanniter.de/einrichtungen/fuer-kinder-und-jugendliche/naturcamp-2020/>

Die Veranstalter behalten sich vor, das Camp kurzfristig abzusagen, falls sich die aktuellen Vorgaben in Bezug auf die COVID-19-Pandemie verschärfen sollten bzw. Veranstaltungen dieser Art untersagt werden.

### INFO

Rückfragen zum Camp gehen an Franz Grimm unter ☎ 0173/6193499.

## Unser Herbstferienprogramm 2020

» Hallo liebe Kinder, Jugendliche und Eltern, wir haben nach dem Zusammentragen der Ideen mit den Kindern, einen Ferienplan erstellt. Bei gewünschter Teilnahme und für die weitere Planung melden Sie Ihre Kinder bitte beim

**Jugendförderer Manuel Müller**, ☎ 0175/9475533 oder bei der **Jugendkoordinatorin Mandy Jung**, ☎ 0151/17458242 an.

Alle weiteren Informationen und spezifischen Inhalte erhalten Sie in der Absprache mit uns.

Montag 12.10.	Dienstag 13.10.	Mittwoch 14.10.	Donnerstag 15.10.	Freitag 16.10.
<b>JT Britz offen</b> 10.00 – 16.00 Uhr	<b>Spieletag + Kochen Britz</b> 10.00 – 16.00 Uhr 3 €	<b>JT Chorin offen + Bastelangebot</b> 10.00 – 16.00 Uhr 2 €	<b>Filmtag JT Britz</b> 10.00 – 16.00 Uhr 4 €	<b>Schwimmhalle Eberswalde Baff</b> 11.00 – 13.00 Uhr 10 €

Montag 19.10.	Dienstag 20.10.	Mittwoch 21.10.	Donnerstag 22.10.	Freitag 23.10.
<b>Tischtennis- und Dartturnier Britz + Bastelangebot</b> 10.00 – 16.00 Uhr 3 €	<b>JT Lunow offen + Bastelangebot</b> 10.00 – 16.00 Uhr 2 €	<b>JT Hohenfinow offen + Bastelangebot</b> 10.00 – 16.00 Uhr 2 €	<b>Backen im JT Britz</b> 10.00 – 16.00 Uhr 4 €	<b>Movie Magic Eberswalde „Jim Knopf und die wilde 13“</b> 12.00 – 14.00 Uhr 8 €